SATZUNG

der OTTO-Kulturgenossenschaft eG

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18. Juli 2019 abgeändert durch Beschluss gemäß §27 vom 6.8.2019

Inhaltsverzeichnis

S A T Z U N G	
I. FIRMA, SITZ und ZWECK	
§ 1 Firma und Sitz	
§ 2 Zweck	
II. MITGLIEDSCHAFT	
§ 3 Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	
§ 5 Ausschließung von Mitgliedern	4
§ 6 Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	4
§ 8 Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Mitgliederregister	5
III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT	5
§ 10 Organe der Genossenschaft	
DER VORSTAND	
§ 11 Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung	
§ 12 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung	6
DIE GENERALVERSAMMLUNG	6
§ 13 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung	6
§ 14 Einberufung der Generalversammlung	6
§ 15 Einberufungsfrist	7
§ 16 Tagesordnung der Generalversammlung	7
§ 17 Vorsitz in der Generalversammlung	7
§ 18 Stimmrecht	7
§ 19 Beschlussfähigkeit	8
§ 20 Mehrheitserfordernisse	8
§ 21 Abstimmungen und Wahlen	8
§ 22 Befugnisse der Generalversammlung	9
IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN	O
§ 23 Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses	
§ 24 Gewinnverwendung und Verlustdeckung	
§ 25 Bekanntmachungen	
§ 26 Liquidation	
§ 27 Schlussbestimmungen	

I. FIRMA, SITZ und ZWECK

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: OTTO Kulturgenossenschaft eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Ottensheim und erstreckt ihre Tätigkeit auf Oberösterreich und angrenzende Bundesländer.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs sowie der sozialen Tätigkeiten ihrer Mitglieder durch die Schaffung von regionalen Erwerbsmöglichkeiten im Bereich der Kultur, durch die Bereitstellung kultureller Angebote in der Region und durch die gemeinsame Entwicklung und Erprobung alternativer Wirtschafts- und Arbeitsmodelle im Sinne der Regionalentwicklung.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - der Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen,
 - die Entwicklung und Vermarktung kreativwirtschaftlicher Produkte und Dienstleistungen (regionale Kulturkonzepte, künstlerische Produkte insbesondere in den Bereichen Musik, Theater, Lyrik, Prosa)
 - 3 die Koordination und Vernetzung zwischen den Mitgliedern,
 - die Schaffung von Arbeitsplätzen und wirtschaftlichen Betrieben, die zur Regionalentwicklung beitragen (vorrangig in den Bereichen Projektdurchführung, Beratung, kreativwirtschaftliche Leistungen und Regionalentwicklung sowie Jugendarbeit)
 - die Entwicklung von Bildungsmaterialien und Bildungsangebot sowie die Durchführung von Workshops, Vorträgen, Ausstellungen, Seminaren, Diskussionsveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen und Konferenzen,
 - 6 Öffentlichkeitsarbeiter und Dokumentation,
 - 7 die Durchführung von wissenschaftlicher Arbeiten, Forschungsprojekten, Studien,
 - der Erwerb, die Miete und die Pachtung von Immobilien zur Nutzung im Sinne des Zwecks der Genossenschaft sowie weiters die Vermietung einschließlich Unterbzw. Weitervermietung von Immobilien,
 - 9 die Erbringung sonstiger Dienstleistungen, soweit diese dem Zweck der Genossenschaft entsprechen.
- (3) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
 - 1 erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - sich an juristischen Personen und an eingetragene Personengesellschaften zu beteiligen, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgnissen der Einlage dient.
- (4) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken. Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung der Kultur, der regionalen Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder sowie der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten zu dienen hat.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 - physische Personen, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben und im Aufgabenbereich der Genossenschaft (§ 2) Leistungen anbieten, vermitteln oder in Anspruch nehmen;
 - 2 andere physische und juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (2) Die Mitglieder werden in drei Kurien eingeteilt:
 - 1 Kurie 1: Aktive Mitglieder (Gründer sowie Mitglieder, die aktiv in der Genossenschaft mitarbeiten, indem sie entweder regelmäßig an Besprechungen im Rahmen der alltäglichen Organisation der Genossenschaft teilnehmen oder regelmäßig ehrenamtliche Tätigkeiten für die Genossenschaft ausführen);
 - 2 Kurie 2: Angestellte der Genossenschaft und Mitglieder der Genossenschaft, die als Auftragnehmer und freie Dienstnehmer für die Genossenschaft Leistungen erbringen sowie Vereine und Initiativen, die die räumlichen Angebote und Dienstleistungen der Genossenschaft nutzen;
 - 3 Kurie 3: Förderer, Unterstützer, Konsumenten und investierende Mitglieder gemäß § 5a Abs. 2 Z. 1 Genossenschaftsgesetz
- (3) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse sowie E-Mail-Adresse physischer Mitglieder, Firma, Rechtsform, Sitz, E-Mail-Adresse und die Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer) juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen.
- (4) Aus Anlass der Aufnahme hat der Vorstand die Kurienzugehörigkeit festzulegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer der Kurien, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds über eine Änderung der Kurienzugehörigkeit. Über die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1 und den Wechsel von Mitgliedern der Kurie 1 in eine andere Kurie entscheidet die Generalversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekannt zu geben. Sie hat darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
- durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung durch den Vorstand;
- durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person bzw. einer eingetragenen Personengesellschaft;

- 4 durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers¹ eines Mitgliedes gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz;
- 5 durch Ausschließung.

§ 5 Ausschließung von Mitgliedern

- (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - 1 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung verstößt;
 - 2 eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt;
 - das Mitglied wiederholt Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft gravierend zu schädigen.
- (2) Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand und ist dem¹ Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile.
- (2) Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und werden erst nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist ausbezahlt.
- (3) Der vorstehende Abs. 2 ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 Abs 1 der Satzung analog anzuwenden ist.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteileguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben; sie können sich aber durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen:
 - 2 juristische Personen werden durch ihre gesetzliche Vertretung oder durch einen schriftlich Bevollmächtigen vertreten;
 - eingetragene Personengesellschaften werden durch die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter¹ oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen Monatsfrist einzuzahlen. Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von

Geschäftsanteilen abhängig zu machen, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Bedingungen zu gelten haben. Die Zeichnung ist mit maximal 10 Geschäftsanteilen beschränkt.

- (2) Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 100,-- (in Worten: Euro einhundert).
- (3) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig. Die Nachschusspflicht kommt erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen und ist mit dem Einfachen ihres Geschäftsanteile(s) beschränkt.
- (4) Bei Personen, die sich in einem Anstellungsverhältnis zu der Genossenschaft befinden, wird angestrebt, dass sie Mitglied der Genossenschaft werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr sowie einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern solche von der Generalversammlung festgelegt werden.
- (6) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft zu wahren.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen und Änderungen ihres Berufes der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse (mehr) hat.

§ 9 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

- 1 die in § 3 Abs. 3 näher bezeichneten Angaben;
- 2 den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
- 3 die Kurie, der das Mitglied angehört;
- 4 die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile, sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1 der Vorstand;
- 2 die Generalversammlung.

DER VORSTAND

§ 11 Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 7 Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung nach den Bestimmungen des § 21 auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstands beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Wahl des nachfolgenden Vorstands in der ordentlichen Generalversammlung im 3. Jahr der Funktionsperiode. Die Zusammensetzung des Vorstands soll unter Beachtung der Geschlechterparität erfolgen. Die Eintragung

- neugewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (4) Ist die in Ziffer 1 festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, hat das an Jahren älteste Vorstandsmitglied eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
- (5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Generalversammlungsprotokoll.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.
- (2) Zur Durchführung seiner geschäftlichen Obliegenheiten kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers und weiterer Dienstnehmer bedienen.
- (3) Die firmamäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder ihre Unterschrift beisetzen.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Genossenschaft verlangen.
- (3) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an einem Ort im Umkreis vom 20 Kilometer vom Sitz der Genossenschaft abzuhalten.

§ 14 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, die an die Mitglieder versendete Einladung ist gemäß § 12 Abs. 3 zu zeichnen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnung. Darüber hinaus soll jedes Mitglied mindestens eine Woche vor dem Generalversammlungstermin verständigt werden, jedoch tritt die Wirkung der Einberufung durch den Anschlag im Geschäftslokal ein.
- (3) Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied dazu berechtigt.

- (4) Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand zu richten.
- (5) Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Der gesetzliche Revisionsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen Bekanntmachung (§ 25 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als 30 Tage betragen.

§ 16 Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden (nach § 20).
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 17 Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das vom Vorstand dazu bestimmte Vorstandsmitglied, ist dieses verhindert, das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (2) Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden wählen. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann ein Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 18 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme und zwar in jener Kurie, der es laut Satzung und Beitrittserklärung angehört.
- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten gemäß Abs. 4 ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
 - 1 bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
 - bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) oder die Gesellschafter oder durch einen Prokuristen oder durch einen Mitarbeiter. Über Aufforderung hat der Nachweis der Vertretungsbefugnis anhand eines Firmenbuchauszugs zu erfolgen; bei juristischen Personen oder Personengesellschaften hat die an der

Generalversammlung teilnehmende Person ihre Berechtigung durch eine firmenmäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen.

- (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten, wobei die Vertretungsstimme(n) in der Kurie des vertretenen Mitglieds zählt.
- (5) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn in seiner eigenen Sache zu entscheiden ist.
- (6) In der Generalversammlung findet die Abstimmung nach Kurien statt, sofern jede Kurie mindestens 5 Mitglieder hat. Die Stimmengewichtung der Kurien (§ 3 Abs. 2) wird wie folgt festgelegt:

Kurie 1: Aktive Mitglieder (§ 3 Abs. 2 Z. 1)	40%
Kurie 2: Angestellte, Auftragnehmer, Vereine,	
Initiativen und freie Dienstnehmer (§ 3 Abs. 2 Z. 2)	35%
Kurie 3: Förderer, Unterstützer, Konsumenten und	
investierende Mitglieder (§ 3 Abs. 2 Z. 3)	25%

(7) Ist gemäß Abs. 6 nach Kurien abzustimmen und sind in der Generalversammlung nur zwei Kurien vertreten, so kommen jeder Kurie 50 % der Stimmgewichte zu. Ist nur eine Kurie vertreten, so ist eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen. Ist auch bei der neuerlichen Generalversammlung nur eine Kurie vertreten, so fallen dieser alle Stimmrechte zu.

§ 19 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen ist und mindestens 10 Mitglieder (hat die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder, mindestens 50 % der Mitglieder) anwesend oder vertreten sind. Zusätzlich ist zur Beschlussfähigkeit erforderlich, dass aus der Kurie 1 mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde mit Rücksicht auf die Anwesenheit von mindestens einem Drittel anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Kurie 1 und eines weiteren anwesenden oder vertretenen Mitglieds aus Kurie 2 oder 3 beschlossen werden.

§ 20 Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

§ 21 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Abstimmung erfolgt entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die offene Abstimmung ist die Regel, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen nach Kurien wird jeweils das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl für jede Kurie getrennt als Anteil (Prozentzahl) der Zustimmenden an der Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt,

- wobei Stimmenthaltungen außer Ansatz bleiben. Die festgestellten Kurien-Ergebnisse werden sodann sodann mit den unter §18 Abs. 6 festgelegten Prozentsätzen gewichtet werden und addiert. Ein Beschluss (Eine Wahl) kommt zustande, wenn die Summe der gewichteten Kurienergebnisse die erforderliche Mehrheit ergibt.
- (3) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Vorstand nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Ein Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zur betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.
- (4) Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Erreicht keiner der Wahlanträge die absolute Mehrheit, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Liegt ein oder liegen mehrere Gesamtwahlvorschläge für den Vorstand vor, so ist zunächst über diese abzustimmen. Erhält keiner der Gesamtwahlvorschläge die Mehrheit, so ist eine engere Wahl zwischen jenen beiden Gesamtwahlvorschlägen durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Generalversammlung kann auch eine andere Form der Durchführung der Vorstandswahl beschließen, insbesondere die getrennte Abstimmung über jede einzelne Vorstandsposition oder die Wahl mittels Stimmzettel, der sämtliche vorgeschlagenen Personen auflistet. Wird beschlossen, die Wahl mittels Stimmzettel sämtlicher vorgeschlagener Personen durchzuführen, so kann jeder Stimmberechtigte so viele Personen auf dem Stimmzettel ankreuzen, als insgesamt Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind in diesem Fall jene Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch die Gewählten rechtswirksam.
- (6) Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

§ 22 Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 1 die Wahl des Vorstandes;
 - die Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 - 3 die Änderung der Satzung;
 - die Auflösung und die Verschmelzung der Genossenschaft sowie die Umwandlung der Genossenschaft in eine Europäische Genossenschaft (SCE).

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 23 Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses

- (1) Der Rechnungsabschluss ist alljährlich rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1. Jänner und enden am 31. Dezember.
- (3) Der Rechnungsabschluss ist nach Fertigstellung durch den Vorstand und nach Überprüfung durch den gesetzlichen Revisionsverband der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist durch mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 24 Gewinnverwendung und Verlustdeckung

Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung.

§ 25 Bekanntmachungen

- (1) Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal der Genossenschaft.
- (2) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem den Tag des Aushangs folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

§ 26 Liquidation

Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Die Eintragung der Genossenschaft und jede Änderung der Satzung oder sonstige Anzeigen an das Firmenbuch sind vom Vorstand dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind oder sonstige Anzeigen vom Firmenbuchgericht verlangt, ist der Vorstand ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen. Alle Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Vorstands der Genossenschaft, die gemäß § 5 Z. 13 Genossenschaftsgesetz die Eintragung der Genossenschaft ins Firmenbuch zu erwirken haben, werden wie folgt benannt: Manuel Mitterhuber Ursula König Matthias Kaineder

Satzung in der Fassung des Vorstandsbeschlusses gemäß §27 vom 6.8.19

Ottensheim, 6.8.2019.
Ursula König
Manuel Mitterhuber
Matthias Kaineder